



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 862259
Fax: +43 (1) 7158258
Florian.Reiningger@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Inneres

per E-Mail an:
bmi-III-1@bmi.gv.at

GZ: BMASGK-10308/0014-I/A/4/2018

Wien, 11.05.2018

**Betreff: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018; Stellungnahme des
Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.04.2018, GZ: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018,
nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hin-
sichtlich des im Betreff näher bezeichneten Entwurfes wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 Z 18 (§ 46 Abs. 7 Fremdenpolizeigesetz 2005):

Der vorgeschlagene neue § 46 Abs. 7 FPG sieht eine Informationspflicht des/der behandelnden Arztes/Ärztin in einer Krankenanstalt gegenüber dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl betreffend den bevorstehenden Entlassungstermin eines/einer Fremden vor, bei dem ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme bereits eingeleitet worden und der Vollzug dieser Maßnahme (Abschiebung) auf Grund eines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (vorerst) nicht möglich ist.

Die Erläuterungen weisen eine umfassende Begründung für diese vorgesehene Ausnahme von der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht aus, die seitens des für das ärztliche Berufsrecht zuständigen Sozialministeriums zur Kenntnis genommen wird.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ sowie dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

